

ABWÄGUNG ZUR ÖFFENTLICHKEIT

zum Bebauungsplan Nr. 45

„Solarpark Jackerath“



Landgemeinde Titz – Ortslage Jackerath

April 2023

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

Projektnummer: 21-101

INHALT

1	KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E.V.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 29.09.2021	1
2	NABU KREISVERBAND DÜREN E.V.....	2
2.1	Mit Schreiben vom 15.10.2021	2
2.2	Mit Schreiben mit 31.12.2022.....	3
3	LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.....	4
3.1	Mit Schreiben vom 09.11.2021.....	4
3.2	Mit Schreiben vom 01.02.2023.....	5
4	ERICH GUSSEN, DIPL.-ING- AGR.	6
4.1	Mit Schreiben mit 29.01.2023	6
5	RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.....	15
5.1	Mit Schreiben mit 30.01.2023.....	15
6	ORTSBAUERNSCHAFT TITZ-JACKERATH-OPHERTEN	17
6.1	Mit Schreiben mit 31.01.2023.....	17
6.2	Anhang	18
7	BUND	25
7.1	Mit Schreiben mit 10.01.2023.....	25

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E.V.		
1.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
wir möchten darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen, wie aber auch gegenständlicher Planung, stellen landwirtschaftliche Betriebe in der Region dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein. Zweck der gegenständlich geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist, die regenerative Energieerzeugung zu stärken und die lokale CO₂-Bilanz dauerhaft zu verbessern. Für eine entsprechende Verbesserung trägt aber auch die regionale Produktion und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei. Besonders bedeutsam sind in diesem Zusammenhang hofnahe Flächen. Gegen das Vorhaben bestehen ansonsten keine Bedenken.	Zunächst ist festzustellen, dass die vorliegende Fläche keine höherwertigen Böden als auf anderen Potenzialflächen entlang der Autobahn im gesamten Gemeindegebiet aufweist. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass von der PV-Anlage, wenn überhaupt, nur sehr geringe schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden ausgehen. Dadurch, dass die Gestelle der Modultische in den (unbefestigten) vorhandenen Untergrund gerammt werden und keine Fundamente durch Beton benötigt werden, ist hier der Versiegelungsgrad aufs Minimum begrenzt. Demnach bleibt die Geländeoberfläche weitgehend unversiegelt, Regenwasser kann auf den geneigten Oberflächen der Module ablaufen und im Boden versickern. Zudem erfolgen während der Nutzungszeit keine Bodenbearbeitungen, Düngungen oder Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, sodass sich das Bodenleben über einen langen Zeitraum regenerieren kann und die Belastung des Grundwassers reduziert sich. Die verbleibenden Eingriffe sind leicht reversibel, sodass eine ungehinderte ackerbauliche Nutzung nach Beendigung der planbedingten Nutzung wiederhergestellt werden kann. Eine Absicherung des Rückbaus der Anlage erfolgt hier durch eine Rückbaubürgschaft. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass eine extensive landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Beweidung parallel zur PV-Nutzung betrieben werden kann. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in die landwirtschaftliche Fläche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Es wird eine Befristung der Nutzung bzw. Folgenutzung festgesetzt, so dass nach Nutzungszeit die Fläche als intensive landwirtschaftliche Fläche aufgenommen werden kann. <i>Befristung der Nutzung / Folgenutzung</i> <i>Die Festsetzungen 1. bis 6. verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Nutzung der Sondergebietsfläche (hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage) außer Betrieb genommen wird. Die Nutzung der Sondergebietsfläche gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 18a BauGB)</i>	
2 NABU KREISVERBAND DÜREN E.V.		
2.1 Mit Schreiben vom 15.10.2021		
zu obiger Planung gibt der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab: Wir schließen uns dem Fachgutachter der ASP 1 an, dass besonders für die Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn etc. eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen ist, da Feldlerchen während der Begehungen der Fläche nachgewiesen werden konnten. Die Kartierungen sind natürlich zur Brutzeit durchzuführen, wie es die Methodenstandards auch vorgeben.	Da für die Faunen-Arten Feldlerche und Kiebitz das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die Arten erforderlich. Die Vorgehensweise sowie die geforderte Anzahl an Begehungen für die vertiefende Artenschutzprüfung wurden dabei vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ASP 2 (Schollmeyer, 2023) erfolgte von April bis August 2022. Die Kartierung ergab, dass Kiebitze nicht festgestellt wurden. Feldlerchen hingegen wurden wiederholt beim An- und Abfliegen des Plangebietes gesehen, sodass zwei Feldlerchen-Reviere von dem Vorhaben betroffen sind. Dementsprechend sind Maßnahmen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird die über 2 ha große Fläche südlich des Sondergebietes als	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Maßnahmenfläche festgesetzt, auf der eine artenreiche Ackerwildkrautfläche für die Feldlerche herzustellen ist.	
Weiterhin regen wir an, dass bei wahrscheinlich nötigen Ausgleichsmaßnahmen auch Saum und Heckenstrukturen umgesetzt werden, um die ausgeräumten intensiven Ackerflächen anzureichern. Dies kommt Arten wie Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze, aber auch den Feldvogelarten besonders zu Gute. Leider sind diese Biotope in der Gemeinde Titz kaum vertreten, obwohl viel räumliches Potential vorhanden ist. Auch die Umzäunung des späteren Solarparks könnte mit einer Heckenstruktur ergänzt werden.	Die Anregung zu den Saum- und Heckenstrukturen wird zur Kenntnis genommen. Vorliegend werden die östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenzen als Hecke festgesetzt. Die Bilanzierung des Biotopwerts im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 193.736 Ökopunkten zu rechnen ist, sodass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.2 Mit Schreiben mit 31.12.2022		
zu obiger Planung gibt der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab: Wir erheben zur obigen Planung keine grundsätzlichen Bedenken und sehen auch das Vorhabengebiet in einer intensiv genutzten Ackerfläche im direkten Umfeld zur Autobahn als sinnvoll an. Allerdings wurden durch den Gutachter zwei Feldlerchenpaare im Plangebiet festgestellt. Aus unserer Sicht hätte pro Brutpaar jeweils 1 Ha als CEF-Maßnahme ausgeglichen werden müssen. Die geplante Ausgleichsfläche ist gut gelegen und durch die größere Entfernung zur Autobahn (Reduzierung der Lärmemissionen) gut geeignet. Es bleibt aber noch ein schmaler Bereich zwischen Ausgleichsfläche und des nördlich gelegenen Solarparks frei. Hier wäre es sinnvoll gewesen, diese freie Fläche der Ausgleichsmaßnahme hinzuzufügen, um etwas für den Feldvogelschutz in der Landgemeinde zu erreichen. Viele Feldvogelarten profitieren von diesen Gräser-Wildkrautflächen, da sie dort passende Nahrung und Brutmöglichkeiten vorfinden. Daher hätte man die	Der Anregung zu den Maßnahmen für die Feldlerche wird gefolgt. Die zuvor 1 ha große Maßnahmenfläche wird um die bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche erweitert, sodass als Maßnahmenfläche für die Feldlerche 2,1 ha als Gräser-Wildkrautfläche anzulegen sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Maßnahme aus unserer Sicht durchaus vergrößern können, da nun wieder nur die Mindestvorgaben für den Ausgleich der Feldlerche genutzt wurden.		
3 LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.		
3.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021		
zu dem o.g. Verfahren gibt die LNU folgende Stellungnahme ab: Das Gutachten zum Artenschutz (ASP I) ist unvollständig, da nicht alle planungsrelevanten Arten berücksichtigt wurden, die laut LANUV in dem betroffenen Areal vorkommen können. Bei einer Begehung Anfang August ist keine hinreichend sichere Aussage mehr zu Brutvorkommen möglich. Das LANUV veröffentlicht für zahlreiche Arten ausführliche Anleitungen, wann und wie oft Begehungen erfolgen müssen, damit auch ausreichend sichere Rückschlüsse auf die tatsächlichen Vorkommen der planungsrelevanten Arten möglich werden. Die ASP I ist entsprechend zu vervollständigen und gegebenenfalls eine ASP II zu erstellen.	Es wurden alle planungsrelevanten Arten für die wesentlichen Lebensräume des Plangebietes (Acker und Gräser-Wildkraut-Säume) berücksichtigt, sodass die ASP 1 vollständig ist. Da für die Faunen-Arten Feldlerche und Kiebitz das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die Arten erforderlich. Die Vorgehensweise sowie die geforderte Anzahl an Begehungen für die vertiefende Artenschutzprüfung wurden dabei vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ASP 2 (Schollmeyer, 2023) erfolgte von April 2022 bis August 2022. Die Kartierung ergab, dass Feldlerchen wiederholt die Bereiche des Plangebietes an- und abfliegen, sodass zwei Feldlerchen-Reviere von dem Vorhaben betroffen sind. Dementsprechend sind Maßnahmen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird die über 2 ha große Fläche südlich des Sondergebietes als Maßnahmenfläche festgesetzt, auf der eine artenreiche Ackerwildkrautfläche für die Feldlerche herzustellen ist.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
Für die angemessene Bewertung des erforderlichen Ausgleichs ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.	Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde zur Offenlage erstellt. Die Bilanzierung des Biotopwerts im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 193.736 Ökopunkten zu rechnen ist, sodass keine weiteren Ausgleichmaßnahmen zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3.2 Mit Schreiben vom 01.02.2023		
zu dem o.g. Verfahren gibt die LNU folgende Stellungnahme ab: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Die Tabelle „Biotopwertbilanzierung Planung“ ist schöngerechnet. Die vorgeschriebenen CEFMaßnahmen für die Feldlerchen sind nicht Bestandteil der Biotopwertbilanzierung, sondern müssen getrennt betrachtet werden.	Die Darstellung, dass hier eine getrennte Darstellung erforderlich ist, kann nicht nachvollzogen werden. Durch die Gestaltung der Maßnahmenfläche als Gräser-Wildkrautfläche erfolgt eine Aufwertung der Fläche. Von der ökologischen Anreicherung profitieren auch andere gefährdete Arten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der benachbarten Ackerflächen im Süden und Westen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Da es auf jeden Fall um 2 Feldlerchenpaare handelt, muss die Fläche mindestens doppelt so groß sein. Die Lage der Fläche für die CEF-Maßnahme liegt zu nah an der Solaranlage. Sie stellt für die Feldlerchen ein Sichthindernis dar, so dass die Fläche nicht angenommen wird. Ein Abstand von 120–160m ist für ein ungestörtes Verhalten notwendig.	Der Anregung zu den Maßnahmen für die Feldlerche wird teilweise gefolgt. Die Rücksprache mit der UNB des Kreises Düren erfolgte am 14.04.2023. Die zuvor 1 ha große Maßnahmenfläche wird um die bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche erweitert, sodass als Maßnahmenfläche für die Feldlerche 2,1 ha als Gräser-Wildkrautfläche anzulegen sind. Damit werden potenzielle Revierbildungen für die Feldlerche verbessert. Die Darstellung der Maßnahmen ist in den Ausführungen der ASP vertiefend und detailliert ergänzt worden. Durch die o.g. Vergrößerung und Aufwertung der Fläche wird der Feldlerche eine flexiblere Standortwahl ermöglicht.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
Die Bewertung der Wiese unter den Solarzellen ist mit einem Grundwert von 4 zu hoch angesetzt. Hier wäre ein Grundwert von 2 oder 3 richtiger. Für die Restwiese wäre ein Grundwert von 3 richtiger. Eine Fläche zur Anpflanzung von Gebüsch/Strauchhecken mit einem Grundwert von 4 anzusetzen, ist unglaublich und kann in der zitierten Quelle nicht nachvollzogen werden.	Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) und wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Da die Biotopwertbilanzierung –wie oben dargestellt– nicht plausibel und teilweise nicht nachvollziehbar ist und die CEF-Maßnahme zu nah am Eingriffsort liegt, lehnt die LNU den Bebauungsplan Titz Nr. 45 „Solarpark“ in der vorliegenden Form ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wäre die „Biotopbilanzierung Planung“ im landschaftspflegerischen Begleitplan plausibel und nachvollziehbar gewesen und die Lage der CEF-Maßnahme sinnvoll, hätte die LNU dem Bebauungsplan zustimmen können.		
4 ERICH GUSSEN, DIPL.-ING- AGR.		
4.1 Mit Schreiben mit 29.01.2023		
hiermit nehme ich wie folgt Stellung zum Bebauungsplan Titz Nr. 45 und Flächennutzungsplan 23: Allgemein sei angemerkt, dass beim Thema regenerative Energien der Grundsatz der Flächenschonung im Vordergrund stehen muss. So benötigen Windanlagen bezogen auf die installierte Leistung viel weniger Fläche als Freiflächen-PV-Anlagen. Photovoltaik kann sinnvollerweise nur auf bereits versiegelte Flächen gebaut werden. Dort ist in der Regel auch der Bedarf für Strom, wodurch dann zusätzlich unnötige Leitungen verhindert werden.	Die Anmerkungen zu den regenerativen Energien werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Potentialanalysen PV des LANUV zeigen, dass ausreichendes Potential auf Dächern vorhanden ist. Weitere Potentiale auf Parkplätzen, Konversionsflächen, Floating PV auf Baggerseen und Lärmschutzwänden sollten auch untersucht und genutzt werden. Bauliche Beschränkungen müssen abgebaut und Finanzmittel (öffentliche und private) müssen dahin umgeleitet werden.	Im Energieatlas NRW werden nicht nur Potentiale für Dachflächen aufgezeigt, sondern auch für Freiflächen. Zudem wurde durch den LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 geregelt, dass erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und demnach ein höheres Gewicht zugetragen wird, um die Ziele, die Photovoltaik bis 2030 auf rund 215 GW auszubauen, zu erreichen. So wurde weiterhin eine Privilegierung für PV-Anlagen in bestimmten Gebietskulissen (200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes) eingeführt, sodass die Erneuerbare Energie beschleunigt ausgebaut werden kann.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Dem ländlichen Raum kommt bei der Energiewende eine immens wichtige Funktion zu, da hier Flächen verfügbar sind, auf denen PV-Flächen umgesetzt werden können, die nicht an Gebäude oder sonstige bauliche Strukturen gebunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der Energiekrise ist eine unabhängige Stromversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien unabdingbar. Bei den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen handelt es sich um z.T. kleinteilige Maßnahmen, deren Verwirklichung vor allem im Bestand nicht zentral durch die Bauleitplanung gesteuert werden können. Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG). Die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden stellt einen großen Eingriff in Eigentumsrecht dar und kann auch nicht kurzfristig durchgesetzt werden. Gleichwohl können solche Maßnahmen künftig stärker in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist.	
Die Gemeinde trägt den Titel Landgemeinde und sollte dies auch bei der Bauleitplanung beherzigen. Schutz des Landes und nicht Versiegelung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die folgenden Anmerkungen und Texthinweise beziehe ich auf den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 23. Ähnliche und gleiche Formulierungen finden sich in allen Anlagen zum B-Plan und FNP, die ich damit in die Stellungnahme mit einbeziehe. Zitate aus dem Bericht sind kursiv geschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt (intensive Bewirtschaftung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Auswirkungen auf den Artenschutz) als Faktor in der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1. S. 12ff <i>Im Hinblick auf Tiere stellt auch Ackerboden einen Lebensraum, z.B. für Bodenorganismen und Destruenten dar. Bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt diesen häufig vorkommenden Lebewesen eine besondere Bedeutung zu. Durch intensive Bewirtschaftung und Bearbeitung stehen die vorliegenden Böden jedoch nur eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.</i> Gerade die ackerbauliche Nutzung in der offenen Börde hat diesen Lebensraum erhalten. Die Aussage, dass intensive Bewirtschaftung den Lebensraum einschränkt, entbehrt der wissenschaftlichen Grundlage und stellt die Meinung des Verfassers dar. Diese ist zu streichen.	Neben dem Einfluss der intensiven agrarischen Nutzung auf die Avifauna durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen (Umwandlung von Grünland in Ackerland, mit Flurbereinigungen einhergehende Entfernung von Feldgehölzen) ist auch ein zunehmendes Insektensterben, beispielsweise durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu verzeichnen. (Quelle u.a.: https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/umwelt/wie-beeinflusst-die-landwirtschaft-die-artenvielfalt)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Entwicklungsprognose S.12 <i>In dem Zusammenhang belegen bereits einige Studien, dass Vogelarten wie z.B. Feldlerche nachweislich von Photovoltaik-Freiflächenanlagen profitieren. So finden Vögel dauerhaft geeignete Lebensräume und die Biodiversität steigt durch die extensive Pflege der angesäten Flächen an. Des Weiteren dienen die Flächen als Zufluchtsort für viele Arten, da die Flächen nicht mehr gedüngt und keine Pestizide ausgebracht werden. Aufgrund der Einzäunung bzw. Eingrünung des Vorhabens wird die Fläche eine beruhigende Wirkung aufweisen.</i> Die Aussage, dass Feldlerchen profitieren steht im Gegensatz zu der geforderten Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen. Der Satz beschönigt die PV-Anlage und ist zu streichen. Gleiches gilt für die Biodiversität. Einschlägige Expertise von Wissenschaftlern ist, dass sich eine andere Biodiversität finden wird, die allerdings nicht standorttypisch ist. Auch dieses beschönigt nur die PV-Versiegelung.	Bei dem Vorhaben handelt es sich erstmal um einen Eingriff, der zum Verlust von zwei Revieren führen wird. Damit wäre, ohne eine vorbereitende CEF-Maßnahme ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Aussage, dass die Flächen profitieren, wenn sie nicht mehr gedüngt und keine Pestizide ausgebracht werden, impliziert, dass Ackerbau schädlich sei. Dies resultiert aus einer monokausalen Sichtweise und wird der komplexen Materie nicht gerecht. Pflanzenschutzmittel unterliegen einer strengen Zulassung bezüglich Umweltwirkungen und Anwendungsbedingungen. Auch die Düngung ist reglementiert und auf den Entzug der Pflanzen ausgerichtet. Die Aussage ist wieder Meinung des Verfassers und ist zu streichen.	Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führte und führt nach wie vor zu einer erhöhten Grundwasserbelastung durch z.B. Nitrat. Dies zeigt sich im vorliegenden Fall auch in der Bewertung der Grundwasserkörper, die sich mengenmäßig und chemisch in einem schlechten Zustand befinden. Die Fläche befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 286-07 „Hauptterrassen des Reinlandes“. Betrachtet man die dafür vorliegenden Grundwasserdaten, wird der chemische Zustand insgesamt mit „schlecht“ bewertet. Dies geht vorwiegend auf die Belastung durch Nitrat zurück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. <i>Boden</i> <i>Vorbelastung I Altlasten SI 5 ff</i> <i>Im gesamten Plangebiet sind die Böden durch ackerbauliche Flächen vorbelastet.</i> <i>Hierdurch bestehen Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere der Grundwasserneubildung. Zudem ist mit Strukturveränderungen des natürlichen Bodenaufbaus zu rechnen. Im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen können Einträge durch Biozide oder Düngemittel nicht ausgeschlossen werden.</i> Auch diese Aussagen sind tendenziös und Meinung des Verfassers und sind zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt (intensive Bewirtschaftung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Auswirkungen auf den Artenschutz) als Faktor in der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. <i>ENTWICKLUNGSPROGNOSE</i> <i>Die vorliegenden Böden erfüllen im besonderen Maße eine Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum. Vor diesem</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Realisierung des Vorhabens ist an die Bauzeitenregelung gebunden, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Umsetzung ist somit im Herbst möglich. Beabsichtigt ist die Fertigstellung vor Wintereinbruch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<i>Hintergrund ist von einer erhöhten Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.</i> <i>Im Rahmen der Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur nur im geringen Maße verändert. Daher sind mit nicht erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden zu rechnen. Durch den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Bearbeitungen des Bodens oder Schadstoffeinträge in diesen zu erwarten. Insofern wird das Vorhandensein der Anlage sogar positive Auswirkungen haben, da der Boden nicht mehr gepflügt wird und keine Dünger oder Pestizide verwendet werden.</i> Diese Aussagen implizieren wieder, dass ackerbauliche Nutzung schädlich sei. Dies ist wissenschaftlich nicht zu begründen und stellt wieder eine Meinung des Verfassers dar. Sätze streichen. Weiterhin muss festgehalten werden, dass gerade die Forderung des Baus solcher Anlagen in den Wintermonaten zu enormen Verdichtungen und Schäden des Bodens führt, da der Boden dann wassergesättigt ist und mit schweren nicht für den Acker geeigneten Geräten befahren wird.		
5. <i>Wasser S 17 ff</i> ENTWICKLUNGSPROGNOSE <i>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes selbst sind wasserrechtliche Schutzgebiete oder oberirdische Gewässer nicht vorhanden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine natürliche Versickerungsfähigkeit in den oberen Bodenschichten nur teilweise gegeben ist.</i> <i>Hierdurch werden planbedingte Auswirkungen auf die Qualität und Menge des Grundwassers begrenzt. Die mit von Grundwasserschwankungen hervorgerufenen Bodenbewegungen verbundenen Belange können durch allgemein geltende bauliche Standards bewältigt</i>	Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führte und führt nach wie vor zu einer erhöhten Grundwasserbelastung durch z.B. Nitrat. Dies zeigt sich im vorliegenden Fall auch in der Bewertung der Grundwasserkörper, die sich mengenmäßig und chemisch in einem schlechten Zustand befinden. Die Fläche befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 286-07 „Hauptterrassen des Reinlandes“. Betrachtet man die dafür vorliegenden Grundwasserdaten, wird der chemische Zustand insgesamt mit „schlecht“ bewertet. Dies geht vorwiegend auf die Belastung durch Nitrat zurück. https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-wasser/grundwasser/grundwasserschutz/grundwasser-und-landwirtschaft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<i>werden. Insgesamt ist damit von einer geringen, spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser auszugehen.</i> <i>Aufgrund der geringen Empfindlichkeit werden die Auswirkungen als nicht erheblich erachtet, da vorwiegend keine Versiegelung stattfinden soll. Das Grundwasser wird sich positiv entwickeln, da keine Dünger oder Pestizide verwendet werden. Auch der Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächen-anlage führt zudem nicht zum Einsatz wassergefährdender Stoffe. Damit sind erhebliche Auswirkungen auf das Wasser insgesamt nicht zu erwarten.</i> <i>Hier gilt die gleiche Aussage wie oben. Wissenschaftlich nicht haltbar und Meinung des Autors, die das Vorhaben beschönigen soll. Satz ist zu streichen.</i>	https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/grundwasser/nutzung-belastungen https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/umwelt/nitrat-im-grundwasser-was-hat-die-landwirtschaft-damit-zu-tun	
6. <i>Mensch S 20 ff</i> <i>Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden.</i> <i>Zur Vermeidung von Dopplungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung im Kapitel 2.1.5 bzw. 2.1.6 beschrieben.</i> <i>BASISSZENARIO</i> <i>Übergeordnet wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt. Vereinzelt liegen kleine Siedlungsbereiche und Ho/anlagen vor. In einer Entfernung von ca. 500 m liegt die Ortslage Jackerath, die Sicht auf die Ortslage und die Sicht von der Ortslage auf das Vorhaben wird jedoch durch einen Erdwall parallel zur Autobahn beschränkt. Im Umfeld des Plangebietes bestehen unterschiedliche Emittenten. Hierbei werden insbesondere die Schallemissionen der angrenzenden Verkehrsstrassen insbesondere der Bundesautobahn A44 von Bedeutung</i>	Grundsätzlich muss die Landwirtschaft als Faktor in der Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Belange betrachtet und berücksichtigt werden. Gerade die Bewirtschaftung der Felder und die dadurch entstehenden Fahrten sind im Rahmen der TA-Lärm schwer zu berücksichtigen. Bei der agrarischen Bewirtschaftung der Felder kann es aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen und Wechselwirkungen erforderlich sein, dass die Felder in den im Rahmen des gesetzlichen Ruhezeiten (nach 22 Uhr, Sonn- und Feiertage) bearbeitet werden. Dabei entstehen Immissionen durch schwere Geräte und ggf. dem Bearbeitungsvorgang. Je nach Gerätschaft werden dabei nur durch das Fahrzeug oder die Landmaschine zwischen 75 und 105 dB emittiert. Die Entstehung von Staubimmissionen ist abhängig von der zu erntenden Feldfrucht, beispielsweise bei der Ernte von Getreidearten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<i>sein. Eine temporäre Belastung der vorliegenden Flächen besteht durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der Ackerflächen. Beim Einsatz von schweren Maschinen, beispielsweise Traktoren, kommt es insbesondere zu Lärmimmissionen. Innerhalb von trockenen Zeiträumen kann die Entstehung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden.</i> Moderne Maschinen bewirken keine problematischen Lärmimmissionen und durch moderne Anbaumethoden entstehen keine schädlichen Staubimmissionen. Die antiquierte Sichtweise des Verfassers soll wieder das Vorhaben in ein positives Licht rücken. Sätze sind zu streichen.		
7. <i>Sachgüter S 22</i> <i>Hinsichtlich der vorhandenen Sachgüter besteht die Empfindlichkeit in der Umwandlung der derzeitigen Nutzung. Da jedoch die Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage mit zusätzlicher Nutzung als Schafbeweidung geplant wird, ist mit nicht erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter zu rechnen.</i> Eine Nutzung als Schafweide ist nur eingeschränkt möglich und der Hinweis soll die PVAnlage beschönigen. Gerade vor dem Hintergrund der Nahrungsmittelversorgung und Transformation der Gesellschaft ist das Sachgut Boden sehr wohl beeinträchtigt, da hier die wertvollsten Böden aus der Nutzung genommen werden.	Die Abwägungsentscheidung der Nutzungsmöglichkeiten der Flächen entlang von Infrastrukturtrassen ist bereits auf übergeordneter Ebene im Rahmen des EEG und des LEP NRW erfolgt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG). Um sicherzustellen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, werden Befristung und Folgenutzung im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist durch die Beabsichtigte Nutzung nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8. <i>2.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)</i>	Dem ländlichen Raum kommt bei der Energiewende eine immens wichtige Funktion zu, da hier Flächen verfügbar sind, auf denen PV-Flächen umgesetzt werden können, die nicht an Gebäude oder sonstige bauliche Strukturen gebunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der Energiekrise ist eine unabhängige Stromversorgung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<i>Bei Nichtdurchführung der Planung würden die verfahrensgegenständlichen Flächen weiter in der bisherigen Form genutzt werden und damit weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Somit würden auch die nutzungsbedingten Störwirkungen weiterhin in gleichbleibender Form bestehen bleiben.</i> <i>Jedoch wird auch durch Nichtdurchführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden.</i> <i>Durch Schallemissionen der gleichbleibenden Verkehrsstrassen sowie durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen würden störempfindliche Tiere das Plangebiet meiden.</i> <i>Auch die Bewirtschaftung der Ackerflächen mit schwerem, landwirtschaftlichem Gerät würde zu einer temporären Schallbelastung sowie zu einem Eintrag von Chemikalien durch Pflanzenschutzmittel in den Boden führen. Eine Ausbildung höherwertiger Vegetationsstrukturen wäre aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nicht zu erwarten und somit insgesamt auch keine Steigerung der biologischen Vielfalt. Die Funktionserfüllung als Kaltluftentstehungsgebiet würde auf den landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Das Landschaftsbild würde bei Nichtdurchführung der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.</i> Diese Ausführungen sind komplett beschönigend und auf Grund der Komplexität aus Nahrungsmittelversorgung, Klimawandel, Klimaanpassung, Biodiversität, Ressourcenwende, Transformation der Gesellschaft und vor dem Hintergrund der 17 SDG wissenschaftlich nicht tragbar. Studien des LANUV belegen eindeutig ein ausreichendes PV Potential auf Dächern und anderen versiegelten Flächen. Die Bekämpfung des Klimawandels ist also auch ohne Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich.	und die Nutzung erneuerbarer Energien unabdingbar. Bei den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen handelt es sich um z.T. kleinteilige Maßnahmen, deren Verwirklichung vor allem im Bestand nicht zentral durch die Bauleitplanung gesteuert werden können. Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG). Die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden stellt einen großen Eingriff in Eigentumsrecht dar und kann auch nicht kurzfristig durchgesetzt werden. Gleichwohl können solche Maßnahmen künftig stärker in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Eine fehlende Alternativenprüfung wird hiermit gefordert.	Die Alternativenprüfung ist wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, sodass zunächst alle harten Ausschlussrestriktionen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete etc.) berücksichtigt wurden. Sodann erfolgte eine Abfrage bei der Landgemeinde Titz. Da im Gemeindegebiet keine bereits versiegelten Flächen, geeignete Konversions- oder Deponieflächen oder Flächen innerhalb eines beschlossenen Bebauungsplanes vorliegen, die eine Mindestgröße von 8 ha aufweisen, bleiben nur Fläche übrig, die entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung liegen. In der Landgemeinde Titz befinden sich keine überregionalen Bahntrassen, sodass auch dieser Flächentyp fehlt. Zusammenfassend bleiben demnach nur Flächen entlang von Autobahntrassen übrig. Vorliegend wurde die Fläche in Jackerath ausgewählt, da die Fläche Vorteile aufweist und bereits vorbelastet ist. Die Fläche - liegt innerhalb des 200 m Korridors der Autobahn A 44, - ist als Potenzialfläche für Freiflächenphotovoltaik im Solarkataster NRW enthalten, - liegt nahe des Autobahnkreuzes Jackerath, - ist aufgrund eines Dammes zur Ortslage Jackerath nicht von den angrenzenden Ortslagen einsehbar, - ist durch die erfolgte Verlegung der Autobahntrasse zerschnitten, - grenzt unmittelbar entlang einer Landstraße (L277) an und eine weitere Landstraße (L241) liegt in der Nähe und - weist keine höherwertigen Böden als auf anderen Potenzialflächen entlang der Autobahn im gesamten Gemeindegebiet auf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Alle tendenziösen Aussagen sowie persönliche Meinungen des Verfassers werden einem Fachbeitrag nicht gerecht und sind in einem Bauleitplanverfahren nicht angebracht. Es entsteht eher der Eindruck, dass der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage positiv dargestellt werden soll. Alle Formulierungen sind sowohl im Umweltbericht sowie in allen anderen Anlagen des B-Plans und des FNP's zu streichen. Abschließend sei angemerkt, dass ein B-Plan mit Berichten, die persönliche Meinungen enthalten, der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Planverfahrens unterzogen werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.		
5.1 Mit Schreiben mit 30.01.2023		
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, „Solarpark“ nehmen wir aus Sicht der landwirtschaftlichen Berufsvertretung im Kreis Düren wie folgt Stellung: Als landwirtschaftliche Berufsvertretung erkennen wir zunächst die Notwendigkeit und Bedarf nach einem Ausbau von Anlagen zum Gewinn regenerativer Energien grundsätzlich an und wissen zugleich – angesichts der bevorstehenden energiepolitischen Herausforderungen – um die Bedeutung solcher baulichen Anlagen. Gleichwohl sehen wir in den vorgestellten Plänen die landwirtschaftlichen Interessen nicht nur unwesentlich berührt. Insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, die aufgrund der stetig wachsenden außerlandwirtschaftlichen Bedarfe schon jetzt einem starken Konkurrenzkampf um landwirtschaftliche Fläche ausgesetzt sind, sind im Zuge des Ausbaus flächenintensiver Freiflächenphotovoltaikanlagen sogar noch mehr in ihrer grundsätzlichen Existenz bedroht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Es sei darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahrzehnten insbesondere die Landwirtschaft mit den Investitionen in Bioenergie, Windkraft und Photovoltaikanlagen auf ihren Wirtschaftsgebäuden bereits einen großen Beitrag zur heutigen Versorgung mit erneuerbaren Energien geleistet hat. Bei aller Fokussierung auf die Ausbauziele bedarf es daher auch einer Strategie, die für diese Bestandsanlagen mit dem Auslaufen der EEG-Förderung eine nachhaltige Perspektive für den Weiterbetrieb bietet. Dabei gilt es insbesondere geeignete Modelle zur Netzeinspeisung mit entsprechender Vergütung zu finden, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb erlauben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wir fordern daher umso mehr, dass auch beim Ausbau regenerativer Energien der Grundsatz der Flächenschonung im Vordergrund stehen muss. Denn während die Windkraft im Verhältnis von Energiegewinnung zum Flächenverbrauch eher unproblematisch erscheint, gilt dies insbesondere bei Freiflächen-Photovoltaik nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Neben diesen allgemeinen Bedenken gegen das oben angeführte Planvorhaben möchten wir im Rahmen dieser Stellungnahme zudem unser ausgesprochenes Missfallen an zahlreichen Formulierungen und insbesondere darin enthaltenen persönlichen Wertungen des Verfassers der Planungsunterlagen zum Ausdruck bringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Stellungnahme Nr. 4 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Unter Bezugnahme auf die persönlichen Einwendungen unseres Vorsitzenden, Erich Gussen, der die einzelnen Textpassagen konkret benennt und denen wir uns vorbehaltlos anschließen, kritisieren wir ebenfalls, dass die innerhalb des Umweltberichtes vorgenommenen Schlussfolgerungen und Wertungen im Zusammenhang mit einer alternativen landwirtschaftlichen Nutzung der überplanten Flächen überwiegend nicht nur bedenklich, sondern stellenweise schlichtweg falsch sind. Wenn man auf den Seiten 15 ff. unter den Begriffen „Vorbelastung / Altlasten“ etwa davon spricht, dass die Böden innerhalb des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Stellungnahme Nr. 4 verwiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt (intensive Bewirtschaftung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Auswirkungen auf den Artenschutz) als Faktor in der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Plangebietes „durch ackerbauliche Flächen vorbelastet“ seien, erweckt diese Darstellung beim unvoreingenommenen Leser den fälschlichen Eindruck, als dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft eine „Belastung“ für den Boden darstellt. Ebenso halten wir es für sehr befremdlich, wenn unter 2.3 (Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung) davon die Rede ist, dass bei Nichtdurchführung der Planung die verfahrensgegenständlichen Flächen weiter in der bisherigen Form genutzt werden und damit „die nutzungsbedingten Störwirkungen weiterhin in gleichbleibender Form bestehen bleiben“.		
Diese unzutreffenden und teilweise diffamierenden Wertungen innerhalb der vorgelegten Planunterlagen stehen damit letztlich auch im erheblichen Gegensatz zu Aussagen anderer gesellschaftlicher Partner. Die Landwirtschaft wird in anderen Bereichen immer wieder als starker Partner zur Bewältigung des Strukturwandels und der Ressourcenwende beschrieben. Diese Erkenntnisse und Aussagen müssen sich daher in der Region auch im praktischen Schutz der Agrarstruktur widerspiegeln. Gerne bringen wir hierzu unser Wissen in die Prozesse ein und unterstützen die zuständigen Planungsbehörden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Stellungnahme Nr. 4 verwiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt (intensive Bewirtschaftung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Auswirkungen auf den Artenschutz) als Faktor in der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 ORTSBAUERNSCHAFT TITZ-JACKERATH-OPHERTEN		
6.1 Mit Schreiben mit 31.01.2023		
Die Ortsbauernschaft Titz-Jackerath-Opherten schließt sich vollständig den Ausführungen zu der Stellungnahme von Herrn Erich Gussen, zum Bebauungsplan Titz 45 und Flächennutzungsplan 23 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Stellungnahme Nr. 4 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Anmerkungen und Ausführungen von Herrn Gussen fügen wir im Anhang bei.		
6.2 Anhang		
hiermit nehme ich wie folgt Stellung zum Bebauungsplan Titz Nr. 45 und Flächennutzungsplan 23: Allgemein sei angemerkt, dass beim Thema regenerative Energien der Grundsatz der Flächenschonung im Vordergrund stehen muss. So benötigen Windanlagen bezogen auf die installierte Leistung viel weniger Fläche als Freiflächen-PV-Anlagen. Photovoltaik kann sinnvollerweise nur auf bereits versiegelte Flächen gebaut werden. Dort ist in der Regel auch der Bedarf für Strom, wodurch dann zusätzlich unnötige Leitungen verhindert werden. Potentialanalysen PV des LANUV zeigen, dass ausreichendes Potential auf Dächern vorhanden ist. Weitere Potentiale auf Parkplätzen, Konversionsflächen, Floating PV auf Baggerseen und Lärmschutzwänden sollten auch untersucht und genutzt werden. Bauliche Beschränkungen müssen abgebaut und Finanzmittel (öffentliche und private) müssen dahin umgeleitet werden. Die Gemeinde trägt den Titel Landgemeinde und sollte dies auch bei der Bauleitplanung beherzigen. Schutz des Landes und nicht Versiegelung. Die folgenden Anmerkungen und Texthinweise beziehe ich auf den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 23. Ähnliche und gleiche Formulierungen finden sich in allen Anlagen zum B-Plan und FNP, die ich damit in die Stellungnahme mit einbeziehe. Zitate aus dem Bericht sind kursiv geschrieben. 1.	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Stellungnahme Nr. 4 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
S. 12ff Im Hinblick auf Tiere stellt auch Ackerboden einen Lebensraum, z.B. für Bodenorganismen und Destruenten dar. Bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt diesen häufig vorkommenden Lebewesen eine besondere Bedeutung zu. Durch intensive Bewirtschaftung und Bearbeitung stehen die vorliegenden Böden jedoch nur eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung. Gerade die ackerbauliche Nutzung in der offenen Börde hat diesen Lebensraum erhalten. Die Aussage, dass intensive Bewirtschaftung den Lebensraum einschränkt, entbehrt der wissenschaftlichen Grundlage und stellt die Meinung des Verfassers dar. Diese ist zu streichen. 2. Entwicklungsprognose S.12 In dem Zusammenhang belegen bereits einige Studien, dass Vogelarten wie z.B. Feldlerche nachweislich von Photovoltaik-Freiflächenanlagen profitieren. So finden Vögel dauerhaft geeignete Lebensräume und die Biodiversität steigt durch die extensive Pflege der angesäten Flächen an. Des Weiteren dienen die Flächen als Zufluchtsort für viele Arten, da die Flächen nicht mehr gedüngt und keine Pestizide ausgebracht werden. Aufgrund der Einzäunung bzw. Eingrünung des Vorhabens wird die Fläche eine beruhigende Wirkung aufweisen. Die Aussage, dass Feldlerchen profitieren steht im Gegensatz zu der geforderten Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen. Der Satz beschönigt die PV-Anlage und ist zu streichen. Gleiches gilt für die Biodiversität. Einschlägige Expertise von Wissenschaftlern ist, dass sich eine andere Biodiversität finden wird, die allerdings nicht standorttypisch ist. Auch dieses beschönigt nur die PV-Versiegelung. Die Aussage, dass die Flächen profitieren, wenn sie nicht mehr gedüngt und keine Pestizide ausgebracht werden, impliziert, dass Ackerbau schädlich sei. Dies		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
resultiert aus einer monokausalen Sichtweise und wird der komplexen Materie nicht gerecht. Pflanzenschutzmittel unterliegen einer strengen Zulassung bezüglich Umweltwirkungen und Anwendungsbedingungen. Auch die Düngung ist reglementiert und auf den Entzug der Pflanzen ausgerichtet. Die Aussage ist wieder Meinung des Verfassers und ist zu streichen. 3. Boden Vorbelastung I Altlasten SI 5 ff Im gesamten Plangebiet sind die Böden durch ackerbauliche Flächen vorbelastet. Hierdurch bestehen Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere der Grundwasserneubildung. Zudem ist mit Strukturveränderungen des natürlichen Bodenaufbaus zu rechnen. Im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen können Einträge durch Biozide oder Düngemittel nicht ausgeschlossen werden. Auch diese Aussagen sind tendenziös und Meinung des Verfassers und sind zu streichen. 4. ENTWICKLUNGSP ROGNOSE Die vorliegenden Böden erfüllen im besonderen Maße eine Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum. Vor diesem Hintergrund ist von einer erhöhten Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen. Im Rahmen der Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur nur im geringen Maße verändert. Daher sind mit nicht erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden zu rechnen. Durch den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Bearbeitungen des Bodens		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
oder Schadstoffeinträge in diesen zu erwarten. Insofern wird das Vorhandensein der Anlage sogar positive Auswirkungen haben, da der Boden nicht mehr gepflügt wird und keine Dünger oder Pestizide verwendet werden. Diese Aussagen implizieren wieder, dass ackerbauliche Nutzung schädlich sei. Dies ist wissenschaftlich nicht zu begründen und stellt wieder eine Meinung des Verfassers dar. Sätze streichen. Weiterhin muss festgehalten werden, dass gerade die Forderung des Baus solcher Anlagen in den Wintermonaten zu enormen Verdichtungen und Schäden des Bodens führt, da der Boden dann wassergesättigt ist und mit schweren nicht für den Acker geeigneten Geräten befahren wird. 5. Wasser S 17 ff ENTWICKLUNGSP ROGNOSE Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes selbst sind wasserrechtliche Schutzgebiete oder oberirdische Gewässer nicht vorhanden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine natürliche Versickerungsfähigkeit in den oberen Bodenschichten nur teilweise gegeben ist. Hierdurch werden planbedingte Auswirkungen auf die Qualität und Menge des Grundwassers begrenzt. Die mit von Grundwasserschwan- kungen hervorgerufenen Bodenbewegungen verbundenen Belange können durch allgemein geltende bauliche Standards bewältigt werden. Insgesamt ist damit von einer geringen, spezifischen Empfindlich- keit des Schutzgutes Wasser auszugehen. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit werden die Auswirkungen als nicht erheblich erachtet, da vorwiegend keine Versiegelung stattfinden soll. Das Grundwasser wird sich positiv entwickeln, da keine Dünger oder Pestizide verwendet werden. Auch der Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächen-anlage führt zudem nicht zum Einsatz		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
wassergefährdender Stoffe. Damit sind erhebliche Auswirkungen auf das Wasser insgesamt nicht zu erwarten. Hier gilt die gleiche Aussage wie oben. Wissenschaftlich nicht haltbar und Meinung des Autors, die das Vorhaben beschönigen soll. Satz ist zu streichen. 6. Mensch S 20 ff Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Dopplungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung im Kapitel 2.1.5 bzw. 2.1.6 beschrieben. BASISSZENARIO Übergeordnet wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt. Vereinzelt liegen kleine Siedlungsbereiche und Ho/anlagen vor. In einer Entfernung von ca. 500 m liegt die Ortslage Jackerath, die Sicht auf die Ortslage und die Sicht von der Ortslage auf das Vorhaben wird jedoch durch einen Erdwall parallel zur Autobahn beschränkt. Im Umfeld des Plangebietes bestehen unterschiedliche Emittenten. Hierbei werden insbesondere die Schallemissionen der angrenzenden Verkehrsstrassen insbesondere der Bundesautobahn A44 von Bedeutung sein. Eine temporäre Belastung der vorliegenden Flächen besteht durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der Ackerflächen. Beim Einsatz von schweren Maschinen, beispielsweise Traktoren, kommt es insbesondere zu Lärmimmissionen. Innerhalb von trockenen Zeiträumen kann die Entstehung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Moderne Maschinen bewirken keine problematischen Lärmimmissionen und durch moderne Anbaumethoden entstehen keine schädlichen Staubimmissionen. Die antiquierte Sichtweise des Verfassers soll wieder das Vorhaben in ein positives Licht rücken. Sätze sind zu streichen. 7. Sachüter S 22 Hinsichtlich der vorhandenen Sachgüter besteht die Empfindlichkeit in der Umwandlung der derzeitigen Nutzung. Da jedoch die Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage mit zusätzlicher Nutzung als Schafbeweidung geplant wird, ist mit nicht erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter zu rechnen. Eine Nutzung als Schafweide ist nur eingeschränkt möglich und der Hinweis soll die PVAnlage beschönigen. Gerade vor dem Hintergrund der Nahrungsmittelversorgung und Transformation der Gesellschaft ist das Sachgut Boden sehr wohl beeinträchtigt, da hier die wertvollsten Böden aus der Nutzung genommen werden. 8. 2.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b) Bei Nichtdurchführung der Planung würden die verfahrensgegenständlichen Flächen weiter in der bisherigen Form genutzt werden und damit weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Somit würden auch die nutzungsbedingten Störwirkungen weiterhin in gleichbleibender Form bestehen bleiben. Jedoch wird auch durch Nichtdurchführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Durch Schallemissionen der gleichbleibenden Verkehrsstrassen sowie durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen würden stör-empfindliche Tiere das Plangebiet meiden. Auch die Bewirtschaftung der Ackerflächen mit schwerem, landwirt-schaftlichem Gerät würde zu einer temporären Schallbelastung sowie zu einem Eintrag von Chemikalien durch Pflanzenschutzmittel in den Boden führen. Eine Ausbildung höherwertiger Vegetationsstrukturen wäre aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nicht zu erwarten und somit insgesamt auch keine Steigerung der biologischen Vielfalt. Die Funktionserfüllung als Kaltluftentstehungsgebiet würde auf den land-wirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Das Landschaftsbild würde bei Nichtdurchführung der Planung keine Beeinträchtigung erfahren. Diese Ausführungen sind komplett beschönigend und auf Grund der Komplexität aus Nahrungsmittelversorgung, Klimawandel, Klimaanpas-sung, Biodiversität, Ressourcenwende, Transformation der Gesell-schaft und vor dem Hintergrund der 17 SDG wissenschaftlich nicht trag-bar. Studien des LANUV belegen eindeutig ein ausreichendes PV Po-tential auf Dächern und anderen versiegelten Flächen. Die Bekämpfung des Klimawandels ist also auch ohne Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich. Eine fehlende Alternativenprüfung wird hiermit gefordert. Alle tendenziösen Aussagen sowie persönliche Meinungen des Verfas-sers werden einem Fachbeitrag nicht gerecht und sind in einem Bau-leitplanverfahren nicht angebracht. Es entsteht eher der Eindruck, dass der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage positiv dargestellt werden soll. Alle Formulierungen sind sowohl im Umweltbericht sowie in allen anderen Anlagen des B-Plans und des FNPs zu streichen. Abschließend sei angemerkt, dass ein B-Plan mit Berichten, die per-sönliche Meinungen enthalten, der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Planverfahrens unterzogen werden sollten.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7 BUND		
7.1 Mit Schreiben mit 10.01.2023		
zu obiger Planung gibt der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) folgende Stellungnahme ab. Besonders betroffen von der Planung ist die Feldlerche, eine streng geschützte Art (Rote Liste NRW Kat. 3s, Erhaltungszustand in NRW „ungünstig“), die bundesweit zurückgeht, in NRW in vielen Bereichen schon komplett verschwunden ist. Daher müssen für diese Art vorgezogene CEF-Maßnahmen erfolgen für alle Reviere, die von den Modulen direkt überplant werden, aber auch für solche Reviere, die sich in direkter Umgebung zu den geplanten Anlagen befinden, d.h. in weniger als 200 m Entfernung. Denn diese Reviere könnten infolge der Kulissenwirkung durch die Photovoltaikanlagen aufgegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der Nähe zu den Modulen die Feldlerche aus dem südlich angrenzenden Bereich „Am Hahnerhof“ vergrämt wird, so dass konkret nicht nur zwei sondern vier Feldlerchenreviere betroffen sind (s. ASP Abb.10). Die Ausgleichsfläche ist dementsprechend zu vergrößern. Laut Maßnahmenblätter Vögel, hier Feldlerche, des LANUV sollte die Größe der Ausgleichsfläche der lokal ausgeprägten Reviergröße entsprechen und mind. 1 ha pro Brutpaar groß sein. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen unter günstigen Rahmenbedingungen möglich. Da in der vorgelegten Planung weder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt noch eine optimale feldlerchengerechte Maßnahme beschrieben wird, ist der Ausgleich in der Größenordnung mindestens 1 ha pro Brutpaar vorzunehmen.	Der Anregung zu den Maßnahmen für die Feldlerche wird teilweise gefolgt. Die Rücksprache mit der UNB des Kreises Düren erfolgte am 14.04.2023. Die zuvor 1 ha große Maßnahmenfläche wird um die bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche erweitert, sodass als Maßnahmenfläche für die Feldlerche 2,1 ha als Gräser-Wildkrautfläche anzulegen sind. Damit werden potenzielle Revierbildungen für die Feldlerche verbessert. Die Darstellung der Maßnahmen ist in den Ausführungen der ASP vertiefend und detailliert ergänzt worden. Die Feldlerche gilt als relativ standorttreu mit Abhängigkeiten von dem jeweiligen Feldfruchtanbau. So wird das Nahrungsangebot und damit die Besiedlung der Maßnahmenflächen durchaus zu einer Form der Anpassung führen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Artenschutzprüfung (ASP) bezieht sich auf die Beobachtung von Individuen. Maßgeblich wäre aber die Kartierung von Brutrevieren bzw. Brutpaaren.	Bei den Beobachtungen konnten Feldlerchen im Auf- und Abflug wiederholt an gleichen Stellen beobachtet werden. Dies deutet auf Gelege und Brut hin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.